

Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im VVM Kooperationsraum

(gültig ab 01.09.2024)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Anspruch auf Beförderung	3
§ 3 Entfernungen	3
§ 4 Reinigungskosten	3
§ 5 Beförderungsentgelte	3
II Beförderung von Personen	4
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	6
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise	6
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	6
§ 11 Ungültige Fahrausweise	7
§ 12 Erhöhter Fahrpreis	7
§ 13 Fahrpreiserstattung	8
III Beförderung von Sachen	9
§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	9
§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	9
§ 16 Mitnahme von Fahrrädern	10
§ 17 Mitnahme von vierrädrigen Elektromobilen	10
§ 18 Bus-Kuriergut	10
§ 19 Tiere, Führhunde	11
§ 20 Fundsachen	11
IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen	11
§ 21 Monatskarten, Wochenkarten	11
§ 22 Schülermonatskarten	12



§ 23 Schülerwochenkarten	14
§ 24 Schulwegkostenträger	15
§ 25 Weitere Ermäßigungen	15
§ 26 Reisegruppen	16
§ 27 Rufbus.....	16
§ 28 AST-Memmingen	17
§ 29 VVM Senioren-Jahresnetzkarte (kostenlos gegen freiwillige Führerscheintrückgabe)	17
§ 30 Handy- und Online-Ticket.....	18
§ 31 Deutschlandticket	19
V Sonderbestimmungen auf den Linienverkehren der RBA Regionalbus Augsburg GmbH als Kooperationspartner des VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH.....	21
VI Sonderbestimmungen des Bedarfsverkehrs FLEXIBUS in den FLEXIBUS-Gebieten	23
VII Sonderbestimmungen der Schülerjahreskarten Krumbach und Mindelheim	24
VIII Schlussbestimmungen.....	24
§ 31 Beschwerden.....	24
§ 32 Haftung.....	24
§ 33 Verjährung	24
§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen	24
§ 35 Gerichtsstand	25



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr im VVM-Kooperationsraum, soweit nicht für Linien, Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Tarife genehmigt sind.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden gemäß Abschnitt II befördert.

§ 3 Entfernungen

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie kann auf volle Kilometer aufgerundet werden.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Stich- und Schleifenfahrten, die zur Abzweigungsstelle zurückführen, bleiben bei der Entfernungsermittlung unberücksichtigt. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe kann auf volle Kilometer aufgerundet werden.
- (4) Auf allen Linien im VVM-Kooperationsraum wird durchgehend abgefertigt.
- (5) Die aus der zurückgelegten Entfernung resultierenden Tarife werden auf einem graphisch gestalteten Tarifzonensystem abgebildet, wobei jede abgebildete Tarifzone einer Tarifentfernungszone des Streckentarifes entspricht.

§ 4 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 5 Beförderungsentgelte

- (1) Die aus der zurückgelegten Entfernung resultierenden Tarife werden auf einem graphisch gestalteten Tarifzonensystem abgebildet, wobei jede abgebildete Tarifzone einer Tarifentfernungszone des Streckentarifes entspricht. Grundlage für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den



Omnibuslinienverkehr im VVM-Kooperationsraum (Preistafel: Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Verlangen die Beförderung durchgeführt wird.

- (2) Sind für Teilräume (z. B. Stadtverkehre) abweichende Fahrpreise genehmigt worden, so gelten diese bis auf Widerruf durch den Genehmigungsinhaber bzw. VVM-Kooperationspartner und werden anschließend durch den VVM-Tarif ersetzt.
- (3) Der Tarif ist anzuwenden auf alle Beförderungen, deren Anfang und Ende innerhalb des VVM-Kooperationsraumes liegen. Bei ein-/ausbrechenden Beförderungen sind die Fahrpreise dieses Tarifes anzuwenden, mit Ausnahme der Linienverkehre der RBA. Bei Linienabschnitten die gänzlich außerhalb des VVM-Kooperationsraumes liegen, ist der dortige Verbund- oder Haustarif anwendbar.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
 - Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf EUR 0,10
 - Wochenkarten, Schülerwochenkarten auf EUR 0,10
 - Monatskarten, Schülermonatskarten auf EUR 0,10.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über Euro 10,00 zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.
- (9) Bei Beförderungen mit dem Rufbus wird ein in der Preistafel festgesetzter Zuschlag erhoben.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.



§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen oder E-Zigaretten / E-Shishas zu verwenden,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Tonrundfunk- und Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört. Des Weiteren ist die Benutzung von Musikinstrumenten untersagt,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramme angezeigt ist,
 10. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden,
 11. Füße auf die Sitze zu legen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von EUR 30,00 zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.



§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Zeitkarten sind Monatskarten, Wochenkarten und Schülermonatskarten. Schülermonatskarten sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrscheinen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des VVM-Tarifgebietes liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr) werden die Fahrausweise Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Nacht auf den Regionalbuslinien der VVM-Verkehrsunternehmen anerkannt. Diese Tickets gelten nur für ein- und ausbrechenden Verkehr zum/vom VVM-Verbundgebiet. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG.
- (5) Ist der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises, so hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 03:00 Uhr des darauffolgenden Tages.
- (2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (4) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.
- (5) Die 6er-Fahrkarte ist gültig für 3 Monate ab Ausgabetag und wird durch das Fahrpersonal entwertet.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.



- (3) Vollzugsbeamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist auf Verlangen der Dienstausweis dem Fahrpersonal vorzuzeigen.
- (4) Unentgeltliche Mitnahme von Kindern siehe § 25 und § 26.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerwochen- /Schülermonatskarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Kunden- oder Stammkarte des Schülers nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Kunden- oder Stammkarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Kunden- oder Stammkarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
oder
 4. einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.
- (2) Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1
 - Nr. 1 bis 3 EUR 60,00
 - Nr. 4 EUR 10,00



- (4) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf EUR 7,00, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 2 war.
- (5) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Wochenkarte mindestens EUR 60,00 zu entrichten.
Wird eine Schülermonatskarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte hätte gekauft werden müssen, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. Es müssen mindestens EUR 60,- entrichtet werden.
- (6) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt, eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzen Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungsstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim örtlich zuständigen Betrieb zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens EUR 0,50, höchstens EUR 2,50 zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag abgerundet. Er ist beim zuständigen Betrieb in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter EUR 0,50 werden nicht erstattet.
- (7) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten gem. § 21 wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (8) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten gem. § 21 benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.



- (9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 erhoben. Das Entgelt nach dem Absatz 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VVM bzw. dessen Kooperationspartner zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter EUR 0,50 erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Hunden besteht nicht.
Zur Beförderung von Hunden siehe auch § 19.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Klappräder, Krankenfahrstühle, vierrädrigen Elektromobilen, Skier, Rodelschlitten, Faltboote und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes und Klappräder werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 4. E-Tretroller.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn
1. die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 2. die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden und
 3. für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.



- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 16 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Meter.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad oder das Klapprad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern ist nur bei vorheriger Anmeldung möglich.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder und Klappräder entspricht dem in der Preistafel festgelegten Tarif zur Fahrradmitnahme.

§ 17 Mitnahme von vierrädrigen Elektromobilen

Die Mitnahme von vierrädrigen Elektromobilen (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen zulässig, sofern die im Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für vierrädrigen Elektromobilen mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV vom 15.03.2017 definierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 1-3 PBefG vorliegt und diese auch nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

§ 18 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.
- (2) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die VVM bzw. deren Kooperationspartner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (3) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (5) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem Verkehrsunternehmen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (6) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VVM-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (7) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt, Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.



- (8) Die Verkehrsunternehmen des VVM sind berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (9) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen in Rechnungsstellung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (10) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

§ 19 Tiere, Führhunde

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Hunden. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 20 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den Verlierer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu zahlen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen

§ 21 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind **nicht übertragbar**. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten Jedermann werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Monatskarten können ab dem 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit bei erhöhtem Fahrgastaufkommen keine Zeitkarten ausgegeben.
- (3) Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Monatskarte Senioren. Monatskarten Senioren sind nur in Verbindung mit einem auf diese Person ausgestellten Personalausweis gültig. Monatskarten Senioren werden in den Fahrzeugen oder Online über das SBS-E-Ticketing-Portal ausgegeben. Monatskarten Senioren können ab 25. des Vormonats gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats werden morgens in der Hauptverkehrszeit bei erhöhtem Fahrgastaufkommen keine Zeitkarten ausgegeben.
- (4) Monats- und Wochenkarten Schüler werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage einer Kunden- oder Stammkarte ausgegeben. Monatskarten können ab 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.



- (5) Der Fahrgast hat die Kundenkarte vollständig auszufüllen und vom örtlich zuständigen Betrieb Beförderungsstrecke, Fahrpreis und Prüfvermerk eintragen zu lassen; diese Eintragungen können durch besondere Bekanntmachung widerrufen werden. Anstatt einer Kundenkarte kann eine Stammkarte von der Geschäftsstelle eines VVM-Verkehrsunternehmens ausgestellt werden.
- (6) Die Kundenkartennummer ist auf den Fahrausweis zu übertragen. Im Falle einer Stammkarte ist der Fahrausweis auf dem vorgesehenen Feld zu unterzeichnen. Bei Fahrausweiskontrollen ist der Fahrausweis stets zusammen mit der Kundenkarte vorzuzeigen.
- (7) Die Kunden- oder Stammkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Eintragungen unleserlich werden oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen (z.B. Tarifänderungen). Es ist unzulässig, die Eintragungen nachträglich zu ändern.

§ 22 Schülermonatskarten

(1) Schülermonatskarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
 - i) Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums, soweit dieses im Anschluss an das Studium abgeleistet wird.



- (2) Die Voraussetzungen sind in der Kundenkarte Schüler nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kunden-Stammkarte Schüler wird ungültig:

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Ausstellung der Kundenkarte Schüler gerechnet,
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte gerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kunden- oder Stammkarte Schüler ausgegeben.

Die Schülermonatskarten können ab 25. des Vormonats gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit bei erhöhtem Fahrgastaufkommen keine Zeitkarten ausgegeben.

- (5) Die Kunden- oder Stammkarte Schüler ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen. Schülermonatskarten gemäß § 22 werden ohne Kundenkarte-Schüler ausgegeben.
- (6) Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- (7) Abhanden gekommene Schülermonatskarten (Barzahler) werden nicht ersetzt.
- (8) Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine Schülerzusatzkarte an Schultagen ab 13 Uhr und an schulfreien Tagen ganztags für den gesamten Verbundraum (Ausnahme: Stadtverkehr Bad Wörishofen) erweitert werden. Grundlage zum Erwerb einer Schülerzusatzkarte ist neben § 22 Absatz (1) eine gültige VVM-Schülermonatskarte, nach der sich auch die Geltungsdauer richtet. Die Zusatzkarte ist nicht übertragbar und nur mit Unterschrift gültig. Nach Beginn der Geltungsdauer ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für abhanden gekommene Zusatzkarten wird kein Ersatz geleistet. Der Preis für die Schülerzusatzkarte wird in der Preistafel festgesetzt.
- (9) Gültigkeit Schülermonatskarten im August: Die Schülermonatskarte Juli des laufenden Jahres oder ein im Juli aktives Deutschlandticket berechtigt in Verbindung mit einer Schülerzusatzkarte für den August die ganztägige Nutzung des Gesamtnetzes innerhalb des VVM-Verbundraumes (Ausnahme: Stadtverkehr Bad Wörishofen).



§ 23 Schülerwochenkarten

(1) Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
 - i) Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums, soweit dieses im Anschluss an das Studium abgeleistet wird.

(2) Die Voraussetzungen sind in der Kundenkarte Schüler nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kunden-Stammkarte Schüler wird ungültig:

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Ausstellung der Kundenkarte Schüler gerechnet,
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte gerechnet
- oder
3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.



- (3) Schülerwochenkarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kunden- oder Stammkarte Schüler ausgegeben.
Die Schülerwochenkarten können ab Donnerstag der Vorwoche gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit bei erhöhtem Fahrgastaufkommen keine Zeitkarten ausgegeben.
- (5) Die Kunden- oder Stammkarte Schüler ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülerwochenkarte vorzuzeigen. Schülerwochenkarten gemäß § 23 werden ohne Kundenkarte-Schüler ausgegeben.
- (6) Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- (7) Abhanden gekommene Schülerwochenkarten (Barzahler) werden nicht ersetzt.

§ 24 Schulwegkostenträger

- (1) Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonats- und Schülerwochenkarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden. Grundlage dazu ist, dass der Unternehmer entsprechend den eingegangenen Bestellungen monatlich die Rechnung an den Schulwegkostenträger erstellt. Dabei sind folgende Fristenregelungen zu beachten:
 1. Schülermonatskarten, die nach dem 15. eines Monats zurückgegeben werden, werden für den laufenden Monat berechnet
 2. Schülermonatskarten, die bis zum 15. eines Monats ausgegeben werden, werden jeweils berechnet
 3. Schülermonatskarten, die nach dem 15. eines Monats ausgegeben werden, werden für den laufenden Monat nicht mehr berechnet, mit Ausnahme des Monats September.

Maßgebend für das Berechnungsdatum ist der Schulabgang des Schülers. Das Datum wird vom Kostenträger handschriftlich auf die zurückgegebenen Schülermonatskarten übertragen.

- (2) Abhanden gekommene der Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.
Von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 5,-- EUR erhoben. Ab der 5. Jahrgangsstufe beträgt die Gebühr 10,-- EUR. Für den Fall des gleichzeitigen Verlustes von zwei oder mehr der Schülermonats- oder Schülerwochenkarten wird von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe eine Gebühr von 10,-- EUR und ab der 5. Jahrgangsstufe eine Gebühr von 20,-- EUR für die Ausstellung der Ersatzkarten erhoben.
Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgehändigten Karte(n) wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 25 Weitere Ermäßigungen

- (1) Kinder von 6 – 15 Jahren (vollendetes 6. bis vollendetes 15. Lebensjahr) zahlen bei Einzelfahrscheinen den ermäßigten Kindertarif.
- (2) Kinder unter 6 Jahren fahren mit einer Begleitperson unentgeltlich. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder unter 6 Jahren mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Kindertarif erhoben.
- (3) Inhaber einer bayerischen Ehrenamtskarte zahlen bei Einzelfahrscheinen den ermäßigten Kindertarif.



- (4) Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Monatskarte Senioren. Monatskarten Senioren sind nur in Verbindung mit einem auf diese Person ausgestellten Personalausweis gültig.

§ 26 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person eine Reduktion von 30% auf den Preis des Einzelfahrscheins gewährt. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 15 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person. Für Kinder unter 6 Jahren gilt der Gruppentarif nicht.
- (2) Kindergartenkinder werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen unentgeltlich befördert.
- (3) Die Ermäßigung und Beförderung werden nur gewährt, wenn eine Reisegruppe nach Absatz (1) oder (2) mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde und wenn sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Anmeldungen für Reisegruppen für Sams-, Sonn- und Feiertage müssen bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages (Montag – Freitag) durchgeführt werden.
- (4) Die Anmeldung erfolgt direkt bei den Verkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Alle linienbetreibenden Unternehmen inkl. Kontaktdaten sind unter den Fahrplantabellen der einzelnen Fahrpläne aufgeführt.

§ 27 Rufbus

In gewissen Bereichen ergänzt der Rufbus den öffentlichen Nahverkehr montags bis freitags, samstags, sonn- und feiertags.

- (1) Der Rufbus verkehrt nur auf vorherige Bestellung auf den im Fahrplan mit den Verkehrshinweisen R1, R6, R9 und Rv aufgeführten Linien.
- (2) Die Anmeldefrist beträgt mindestens 60 Minuten (abhängig von den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des VVM) vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit. Dabei sind die im Fahrplan abgedruckten Bestellfristen in Verbindung mit den Verkehrshinweisen zu beachten.
- (3) Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Name und Telefonnummer
 - Datum und gewünschte Abfahrtszeit,
 - Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle,
 - Linie,
 - benutzte Fahrkarte
 - Personenanzahl sowie Namen der Begleitpersonen und benutzte Fahrkarten
- (4) Eine Bestellung von mehreren Fahrten ist bis zu einer Woche im Voraus möglich. Bei Nichtinanspruchnahme von bestellten Fahrten, kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostenersatz herangezogen werden.
- (5) Fahrten ab 9 Personen müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden. Anmeldungen für Fahrten ab 9 Personen, die für Sams-, Sonn und Feiertage durchgeführten werden sollen, müssen bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages (Montag – Freitag) vollzogen werden.
- (6) Der Fahrpreis entspricht auf allen Rufbuskursen dem VVM-Tarif plus 2 Euro Zuschlag pro Person für den Rufbus. Dies gilt auch für Mitreisende im Rahmen einer bestehenden Mitnahmeregelung. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, fahren kostenlos.
- (7) Gültige 6-Fahrten-Karten und Zeitfahrkarten des VVM-Tarifs sowie Bayern-Tickets werden anerkannt.



§ 28 AST-Memmingen

In gewissen Bereichen ergänzt das AST-Memmingen den öffentlichen Nahverkehr montags bis freitags, samstags, sonn- und feiertags.

- (1) Das AST Memmingen verkehrt nur auf vorherige Bestellung auf den im Fahrplan mit den Verkehrshinweisen A60, A19, A16 und AV aufgeführten Linien.
- (2) Die Anmeldefrist beträgt mindestens 60 Minuten (abhängig von den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des VVM) vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit. Dabei sind die im Fahrplan abgedruckten Bestellfristen in Verbindung mit den Verkehrshinweisen zu beachten.
- (3) Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Name, Adresse und Telefonnummer (Handynummer)
 - Datum und gewünschte Abfahrtszeit,
 - Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle,
 - Line,
 - benutzte Fahrkarte
 - Personenanzahl sowie Namen der Begleitpersonen und benutzte Fahrkarten
- (4) Eine Bestellung von mehreren Fahrten ist bis zu einer Woche im Voraus möglich. Bei Nichtinanspruchnahme von bestellten Fahrten, kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostenersatz herangezogen werden.
- (5) Fahrten ab 10 Personen müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden. Anmeldungen für Fahrten ab 10 Personen, die für Sams-, Sonn und Feiertage durchgeführten werden sollen, müssen bis spätestens 12:00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages (Montag – Freitag) vollzogen werden.
- (6) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, fahren kostenlos.
- (7) Bayern- und Baden-Württemberg-Tickets werden auf den AST-Linien nicht anerkannt.
- (8) Das AST verkehrt nicht:
 - Faschingssamstag bis -dienstag
 - am Fischertagsvorabend
 - an Heiligabend
 - an Silvester
 - zum und vom Eisstadion bei Eishockeyspielen

§ 29 VVM Senioren-Jahresnetzkarte (kostenlos gegen freiwillige Führerscheintrückgabe)

- (1) Die kostenlose VVM Senioren-Jahresnetzkarte für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr erhalten nur
 - Einwohner der Landkreise Günzburg und Unterallgäu sowie der Stadt Memmingen und
 - Personen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und bei den Landratsämtern Günzburg, Unterallgäu oder der Stadt Memmingen freiwillig ihre Fahrerlaubnis abgeben und den VVM-Antrag auf eine kostenlose VVM Senioren-Jahresnetzkarte in Verbindung mit dem entsprechenden Nachweis der freiwilligen Führerscheintrückgabe von den Landratsämtern Günzburg, Unterallgäu oder der Stadt Memmingen und einem Lichtbild bei der Geschäftsstelle des VVM in Krumbach einreichen.
- (2) Die VVM Senioren-Jahresnetzkarte wird bei entsprechender Vorlage und Prüfung der benötigten Unterlagen (VVM-Antrag, Nachweis der freiwilligen Führerscheintrückgabe bei den Landratsämtern Günzburg, Unterallgäu oder der Stadt Memmingen, Lichtbild) von der Geschäftsstelle des VVM in Krumbach als persönliche Fahrkarte ausgegeben und ist nicht übertragbar.
- (3) Die VVM Senioren-Jahresnetzkarte gilt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Die Senioren-Jahresnetzkarte ist eine Plastikkarte in der Größe einer Scheckkarte und enthält den Namen, das Geburtsdatum und das Ende der Gültigkeitsdauer sowie ein Lichtbild des Antragstellers.
- (4) Die VVM Senioren-Jahresnetzkarte ist eine Netzkarte und gültig auf allen Linien des VVM in den



Landkreisen Günzburg und Unterallgäu sowie der Stadt Memmingen. Ausgenommen ist der Stadtverkehr in Bad Wörishofen. Die VVM Senioren-Jahresnetzkarte erlaubt auch Fahrten auf landkreisübergreifenden Linien, auf denen der VVM-Tarif gültig ist. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechungen und Umsteigen auf den Linien des VVM benutzt werden.

- (5) Der Zuschlag von 2 Euro bei AST- und Rufbusfahrten in den Landkreisen Günzburg, Unterallgäu sowie der Stadt Memmingen entfällt für die Inhaber einer VVM Senioren-Jahresnetzkarte. Dabei muss bei der Bestellung der Besitz der VVM Senioren-Jahresnetzkarte angegeben werden und dem Fahrer des Rufbusses oder AST vor Antritt der Fahrt die VVM Senioren-Jahresnetzkarte vorgelegt werden.
- (6) In den Landkreisen Günzburg und Unterallgäu sowie der Stadt Memmingen enthält die VVM Senioren-Jahresnetzkarte die kostenlose Fahrtberechtigung für 18 Fahrten mit dem Flexibus. Dabei muss bei der Bestellung der Flexibus-Fahrt der Besitz der VVM Senioren-Jahresnetzkarte angegeben werden und dem Fahrer des Flexibusses vor Antritt der Fahrt die VVM Senioren-Jahresnetzkarte vorgelegt werden.
- (7) Nach Ablauf der 1-jährigen Gültigkeitsdauer können diese Personen eine Senioren-Jahresnetzkarte zum jeweils gültigen VVM-Tarif erwerben. Dies kann, aber muss nicht im direkten Anschluss erfolgen. Diese Regelung gilt auch für die Senioren ab 65 Jahren, deren VVM-Senioren-Jahresnetzkarten in den Jahren 2017 und 2018 vom VVM ausgestellt wurden und zum 31.12.2019 ausgelaufen sind. Diese kostenpflichtige VVM-Senioren-Jahresnetzkarte enthält keine Flexibus-Fahrten.
- (8) Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene VVM Senioren-Jahresnetzkarten wird gegen ein Entgelt von 10 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Die verloren erklärten Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

§ 30 Handy- und Online-Ticket

- (1) Beim Handy-Ticket- und Online-Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per mobilem Endgerät oder zum Ausdrucken für Fahrten innerhalb vom VVM-Verkehrsgebiet erworben werden können. Um ein Handy- oder Online-Ticket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor in der VVM/mona-Ticket App oder im Internetportal registrieren (<https://vvm.schwabenbund-services.de/>). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Handy- und Online-Tickets der SBS GmbH (https://vvm.schwabenbund-services.de/cms/terms_conditions).
- (2) Folgendes Fahrscheinangebot kann als Handy-Ticket oder Online-Print-Ticket erworben werden:
 - Einzelkarten
 - Wochenkarten
 - Monatskarten
 - Fahrradkarten
 - Sonstige
- (3) Das Handy-/Online-Ticket ist nicht übertragbar und nur im angegebenen Geltungszeitraum gültig. Der Kunde muss das Handy-/Online-Ticket vor Fahrtantritt, bzw. vor Eintritt in den Gültigkeitsbereich erwerben und sich vom Erhalt eines gültigen Handy-/ Online-Tickets überzeugen.
- (4) Für Fahrten im Verkehrsverbund gilt ausschließlich das Tarifsystem des VVM. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.
- (5) Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-Ticket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.



- (6) Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.
- (7) Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-Ticket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung, sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorzuzeigen. Das Handy-/Online-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Kontrollmedium (gültiger Lichtbildausweis), welches auf die auf dem Ticket als Nutzer angegebene Person ausgestellt ist. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- (8) Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-Tickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- (9) Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.
- (10) Der Umtausch und die Erstattung sind ausgeschlossen.
- (11) Für den Fahrausweisverkauf über den Online-Shop zum Selbsta Ausdruck bzw. über eine Applikation per Handy (Online-Vertrieb) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handy- und Online-Tickets der SBS GmbH (https://vvm.schwabenbund-services.de/cms/terms_conditions). Beim Handy-/Online-Ticket kann das Fahrausweisangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Online-Vertrieb besteht nicht.

§ 31 Deutschlandticket

(1) Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

(2) Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.



Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann vom Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

(3) Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

(4) Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

(5) Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.



(6) Bayerisches Ermäßigungsticket

Das bayerische Ermäßigungsticket wird ab 01. September 2023 als ermäßigtes Deutschlandticket angeboten. Einen Anspruch können Freiwilligendienstleistende genauso wie Studierende und Auszubildende mit Hilfe des bereitgestellten Antrags ermitteln. Der Preis für das bayerische Ermäßigungsticket im Abonnement liegt 20,- Euro unter dem des regulären Deutschlandtickets pro Monat.

(7) Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

V Sonderbestimmungen auf den Linienverkehren der RBA Regionalbus Augsburg GmbH als Kooperationspartner des VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH

auf den Linien:

- 812 Krumbach - Weißenhorn
- 818 Krumbach – Günzburg
- 832 Thannhausen - Dinkelscherben
- 850 Günzburg – Ulm
- 851 Günzburg - Jettingen
- 893 Jettingen - Dinkelscherben
- 910 Mindelheim – Buchloe
- 925 Babenhausen - Kellmünz
- 940 Bad Wörishofen - Markt Wald

A) Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

(1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen unter V genannten Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:

1.
 - Eurailpässe,
 - Eurail-Youth-Pässe,
 - Netzkarten,
 - Interrail-Pässe, die nicht von der DB ausgegeben wurden.
2. die nachfolgenden Schienenfahrausweise des DB-Tarifes.
 - Fahrkarten zum Normalpreis für einfache Fahrt und für die Hin- und Rückfahrt
 - Sparpreise inkl. Mitfahrer-Rabatt
 - Rail & Fly (auch als Online-Ticket)
 - Großkunden-Rabatt (GKR)
 - Kur-Großkunden-Rabatt (Reha-GKR)
 - Großkunden-Rabatt-Militär (GKR-MIL) für Dienstreisen der Angehörigen der Bundeswehr und Angehörige der Britischen Streitkräfte
 - Dienstfahrtscheine der Bundeswehr (Ausstellung Online-Tickets per Selbstaussdruck am Fahrkartenschalter)

Sind die Schienenfahrpreise für die gleiche Fahrstrecke niedriger als die RBA-Fahrpreise bzw. die Kooperationstarife der RBA im Rahmen des VVM, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten -Zuschläge erhoben werden.



Bei den unter Nummer 2 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweiskategorien ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (5) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (6) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

B) Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

(1) Das Angebot gilt:

- für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten),
- Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert,
- Zivildienstleistende

wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.

- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen/Schientarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahrtscheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach Abs.2 auf der Reise mit sich zu führen und Verlangen vorzuzeigen.

C) BahnCard

- (1) Auf den RBA-Linien im VVM wird an Inhaber einer gültigen BahnCard 25 oder 50 eine Tarifiermäßigung auf Einzelfahrscheine zu den Konditionen der BahnCard 25 gewährt.
- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten eine Tarifiermäßigung auf Einzelfahrscheine Kind zu den Konditionen der Jugend BahnCard 25.
- (3) Inhaber einer BahnCard 100 werden auf den RBA-Linien unentgeltlich befördert



VI Sonderbestimmungen des Bedarfsverkehrs FLEXIBUS in den FLEXIBUS-Gebieten

- FLEXIBUS Babenhausen, durchgeführt durch die FLEXIBUS KG auf den VVM-Linien 810, 921, 922, 925, 959, 963, 967
- FLEXIBUS Bad Grönenbach–Legau, durchgeführt durch die FLEXIBUS KG auf den VVM-Linien 931, 962, 965, 966
- FLEXIBUS Bad Wörishofen, durchgeführt durch die Stadtwerke Bad Wörishofen auf den Linien 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908
- FLEXIBUS Burgau, durchgeführt durch die FLEXIBUS Burgau GbR auf den VVM-Linien 830, 851, 852, 889, 890, 891
- FLEXIBUS Günzburg, durchgeführt durch die FLEXIBUS Günzburg GbR auf den VVM-Linien 850, 851, 852, 854, 855, 856, 856/1, 858, 859, 869
- FLEXIBUS Ichenhausen, durchgeführt durch die FLEXIBUS Ichenhausen GbR auf den VVM-Linien 815, 818, 870, 871
- FLEXIBUS Krumbach, durchgeführt durch die FLEXIBUS KG auf den VVM-Linien 815, 818, 820, 822, 823, 824, 825, 826
- FLEXIBUS Mindelheim, durchgeführt durch die Steber Tours GmbH auf den VVM-Linien 819, 901, 912, 913, 914, 921, 951
- FLEXIBUS Ottobeuren, durchgeführt durch die FLEXIBUS KG auf der VVM-Linie 950, 951, 953, 954, 955, 956
- FLEXIBUS Pfaffenhausen-Kirchheim, durchgeführt durch die FLEXIBUS KG auf der VVM-Linie 819, 821
- FLEXIBUS Thannhausen, durchgeführt durch die FLEXIBUS KG auf den VVM-Linien 830, 838, 840, 843, 845
- FLEXIBUS Türkheim-Ettringen, durchgeführt durch die RBA Regionalbus Augsburg GmbH auf den VVM-Linien 910, 940

In gewissen Bereichen ersetzt bzw. ergänzt der FLEXIBUS den öffentlichen Personennahverkehr auf den bestimmten Linien zu den dort jeweils festgesetzten Betriebszeiten. Der FLEXIBUS verkehrt nur auf vorherige Bestellung (telefonisch oder digital mittels der FLEXIBUS App). Die Anmeldefrist beginnt vier Wochen vor der geplanten Abfahrt und endet 30 Minuten vor der geplanten Abfahrt; sofern kurzfristige Kapazität verfügbar ist, kann die Voranmeldezeit unterschritten werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Vorname, Telefon
- gewünschte Abfahrtsstelle und Zielort sowie Abfahrtszeit
- Personenzahl sowie Größe und Anzahl der Gepäckstücke als auch Hilfsmittel (Rollator, Rollstuhl)

Eine Bestellung von mehreren Fahrten ist bis zu vier Wochen im Voraus möglich. Bei Nichtinanspruchnahme von bestellten Fahrten kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostenersatz (max. 4-facher Fahrpreis Endkundertarif) herangezogen werden. Gruppenfahrten gem. § 25 der Tarifbestimmungen sind nicht möglich. Die Beförderung von Tieren ist ausgeschlossen.

Im FLEXIBUS werden vorhandene Fahrscheine des VVM-Gemeinschaftstarifes anerkannt, indem das Reservierungs- und Bereitstellungsentgelt gem. dem jeweiligen FLEXIBUS-Tarif entrichtet wird.

Im FLEXIBUS können nur Einzelfahrscheine und 6-Fahrtenkarten gem. dem jeweiligen FLEXIBUS-Tarif gelöst werden.



VII Sonderbestimmungen der Schülerjahreskarten Krumbach und Mindelheim

- (1) Gültig auf den CityBus Linien Mindelheim oder Krumbach (Linie 825 Krumbach CityBus oder Linie 901 Mindelheim CityBus)
- (2) Das Beförderungsentgelt für Schülerjahreskarten ist in der Preistafel festgelegt.

VIII Schlussbestimmungen

§ 31 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 7 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsleitung der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH, Hans-Lingl-Str. 1, 86381 Krumbach zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können. Der Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) nimmt nicht an einem Streitbeilegungs-verfahren im Sinne von § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 32 Haftung

- (1) Die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 15 Abs. 1 (ausgenommen Bus-Kuriergut) haftet die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000, -. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haften die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von EUR 50, - je Stück.

§ 33 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem in VVM tätigen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.



§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Günzburg.